

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 07.07.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Gegenstand der Gebühr**

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Stadt Preetz in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

**§ 2****Gebührenfreie Leistungen**

- (1) Gebührenfrei sind:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
  3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
  4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten und Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
  5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen,
  6. erste Ausfertigung von Zeugnissen,
  7. Gebührenentscheidungen.



**§ 3**

**Gebührenbefreiung**

- (1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) die Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft;
  - b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid oder sonstige Bestätigung) nachzuweisen.
  - c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder ihren sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und, soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

**§ 4**

**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Centbeträge auf 0,50 € abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für den Gebührenpflichtigen, und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

**§ 5**

**Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme  
von Anträgen und bei Widersprüchen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.



- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr erhoben, wenn sie sich auf mindestens 3,00 € errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige/Gebührenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung pp. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.



**§ 8**

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Preetz ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutze personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 7. November 2001 außer Kraft.

Preetz, 9. Juli 2009

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung vom 17.11.2011 (Inkrafttreten mit dem Tag nach der Veröffentlichung - 02.12.2011) eingearbeitet.**

Gebührentabelle

(Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 09.07.2009 in  
der Fassung vom 17.11.2011)

<u>Leistungen</u>	<u>Höhe der Gebühr</u>
1. Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00 €
2. Fotokopien (schwarz/weiß) je Seite	(A 3) 1,00 € (A 4) 0,50 €
Fotokopien (farbig)	(A 3) 2,00 € (A 4) 1,00 €
Kopie eines Bebauungsplanes	15,00 €
Für transparente Lichtpausen und für Lichtpausen auf Leinen wird die doppelte Gebühr erhoben.	
3. Lichtpausen auf normalem Papier	(A 3) 5,00 € (größer als A 3) 7,50 €
4. Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	10,00 €
5. Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucke usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 € - 10,00 €
6. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00 €
7. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	3,00 € - 50,00 €
Bei der Festsetzung der Gebühr ist der § 4 Abs. 2 der Satzung zu beachten.	
8. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides = Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
9. Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Seite	15,00 €



**Satzung der Stadt Preetz über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren**

1.5

Seite - 6 -

Im Bereich des Stadtarchivs	8,00 €
10. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	3,00 €
11. Abschriften und Druckstücke von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Kosten der Herstellung	13,00 € - 50,00 €
12. Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	6,00 €
Diese Gebühr ist auch zu zahlen, wenn es sich um steuerbegünstigten Wohnraum handelt.	
13. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	16,00 €
14. Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, Negativattesten, Verzichtserklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch und zu Beleihungszwecken	16,00 €
Für Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	6,00 €
15. Grundstücksbezogene Auskünfte an Sachverständige im Versteigerungsverfahren	20,00 €
16. Erteilung von schriftlichen Auskünften nach dem IFG-SH	
a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
b) in schwierigen und komplexen Fällen	20,00 € - 500,00 €
17. Zurverfügungstellung von Informationen oder von Informationsträgern von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
a) in einfachen Fällen	5,00 € - 50,00 €
b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	50,00 € - 1.000,00 €
c) bei außergewöhnlichen aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen	1.000,00 € - 2.000,00 €

Von der Erhebung dieser Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder öffentlichen Interesses geboten ist.

18. Ausstellung einer amtlich beglaubigten Abschrift nach § 91 LVWG



**Satzung der Stadt Preetz über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren**

1.5

Seite - 7 -

aus den Personenstandsbüchern/Personenstandsregistern des Archivbestandes des Standesamtes Preetz nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) in der z. Z. gültigen Fassung

**10,00 €**

Die Gebühr halbiert sich für ein zweites und jedes weitere Exemplar, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.

19. Ausstellung einer Kopie aus den Personenstandsbüchern/Personenstandsregistern des Archivbestandes des Standesamtes Preetz nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG

**5,00 €**

Die Gebühr halbiert sich für ein zweites und jedes weitere Exemplar, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird.

20. Erteilung einer Auskunft aus einem/einer Personenstandsbuch/Personenstandsregister/Sammelakte des Archivbestandes des Standesamtes Preetz bzw. Gewährung eines Einsichtsrechts in ein/eine Personenstandsbuch/Personenstandsregister/Sammelakte des Archivbestandes des Standesamtes Preetz nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG

**5,00 €**

21. Suchen eines Eintrags oder Vorgangs aus dem Archivbestand des Standesamtes Preetz, wenn hierfür entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG

**10,00 € - 50,00 €**

22. Abfotografieren eines Eintrages/Registers aus den Personenstandsbüchern/Personenstandsregistern des Archivbestandes des Standesamtes nach archivrechtlichen Vorschriften gem. § 55 Abs. 3 PStG

**2,50 €**

23. Verlängerung der Bestattungsfrist gem. § 16 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz

**20,00 €**

24. Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 Abs. 5 Bestattungsgesetz

**20,00 €**

25. Genehmigung einer Umbettung gem. § 25 Bestattungsgesetz

**40,00 €**